

Stellungnahme

des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verpflichtung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Aufbauend auf einer früheren Stellungnahmeⁱ verweist der Monitoringausschuss auf die prinzipielle **Verpflichtung**, in politischen Prozessen, so zB jedenfalls bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen zu involvieren und aktiv einzubeziehen.

Das bedeutet, dass gemäß Artikel 4(3) der Konvention dafür Sorge zu tragen ist, dass Menschen mit Behinderungen neben einer generellen Teilhabe (Partizipation) an der Gesellschaft ebenso auch aktiv in politische Entscheidungsfindungsprozesse einzubinden sind.

Inklusion

Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist ein Prinzip, ein Prozess und ein Recht im Sinne der Konvention. Sie ist die Antwort auf jahrzehntelangen Ausschluss aus sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen, so auch aus politischen Prozessen. Inklusion ist der strukturelle und inhaltliche Schlüssel, um Barrierefreiheit zu gewährleisten:

- ❖ um **soziale** Barrieren überwinden zu helfen und Vorurteilen und Stereotypen ein Ende zu setzen,
- ❖ um **kommunikative** Barrieren bewusst zu machen und entsprechende Unterstützungsangebote zu gewährleisten,
- ❖ um **intellektuelle** Barrieren deutlich zu machen und schließlich,
- ❖ um **physische** Barrieren bewusst zu machen, abzubauen und die Errichtung von neuen zu verhindern.

Querschnittsmaterie

Inklusion – und damit Behinderung und Barrierefreiheit – ist gesellschaftlich und politisch betrachtet eine **Querschnittsmaterie**, die für *alle* Lebensbereiche, Politikfelder und Politikbereiche höchste Relevanz hat. Konsequenterweise sind nach Ansicht des Monitoringausschusses Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen daher in *alle* politischen Prozesse einzubinden.

Die in Artikel 29 Konvention verbrieft politische Partizipation ist nur ein Teilaspekt des Prinzips und des Rechts auf Partizipation.

WIE soll Partizipation funktionieren?

Die österreichische Bundesregierung hat am 2. Juli 2008 Richtlinien zur Partizipation herausgegeben: die *Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung* wurden der österreichischen Bundesverwaltung zur Anwendung empfohlen. Diese Richtlinien sind eine gute Grundlage für die Gestaltung von politischen Prozessen, die aktive Beteiligung und Mitbestimmung möglich machen. Zu den Grundsätzen zählen: Einbeziehung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit, gemeinsame Verantwortung, Gestaltungsspielraum, Ausgewogenheit und Chancengleichheit, gegenseitiger Respekt, Fairness, Information, verständliche Sprache, Fristen, Entscheidung und Rückmeldung.

Partizipation ist auf allen demokratiepolitischen Ebenen relevant. Neben Bundesangelegenheiten auf Bundesebene also auch auf Länder-, Gemeinde- und Städteebene.

Aus demokratiepolitischer- und menschenrechtlicher Sicht ist der Dialog über Menschenrechte und über menschenrechtlich relevante Themen in einer offenen und konstruktiven Art und Weise zu führen: *„das erfordert einen selbst-kritischen Ansatz auf Seiten der Regierung. Der Dialog ist kein Forum, um gegenwärtige Politik zu verteidigen, sondern eine Möglichkeit für die Regierung, die Meinungen und Erkenntnisse zum gegenwärtigen System, einschließlich Fehlern, durch andere zu erfahren.“*¹¹

Konsultationen haben so frühzeitig zu erfolgen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen umfassend bei den Überlegungen einfließen können.

Konsultationen sind offen zu führen, es muss eine tatsächliche Möglichkeit geben, in einem Konsultationsprozess Stellung zu beziehen. Diese Stellungnahmen müssen nachweislich und unbedingt berücksichtigt werden, d.h. *alle* Argumente müssen objektiv und fachlich geprüft werden. Eine Diskussionsmöglichkeit muss geschaffen werden und gegeben sein. Die abschließende Bewertung der vorgebrachten Argumente muss nachvollziehbar sein und diese müssen sich im Abschlussdokument wieder finden.

Für die Umsetzung von Partizipation wesentlich sind die Grundsätze der Konvention:

- ❖ Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- ❖ Nichtdiskriminierung;
- ❖ volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- ❖ Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- ❖ Chancengleichheit;
- ❖ Zugänglichkeit;
- ❖ Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- ❖ Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Die Multidimensionalität von Barrierefreiheit – sozial, kommunikativ, intellektuell und physisch – ist für Partizipation besonders wesentlich.

WER soll partizipieren?

Der Grundsatz, **nicht zu diskriminieren**, gebietet, dass alle gesellschaftspolitischen RepräsentantInnen an politischen Prozessen teilhaben können. Gemäß dem Prinzip

der Inklusion muss Sorge getragen werden, dass Menschen und Gruppen, die historisch bzw. strukturell marginalisiert werden, pro-aktiv in Prozesse eingebunden werden, dazu gehören gerade auch Menschen mit Behinderungen.

Der Monitoringausschuss verweist in diesem Kontext ausdrücklich auf die Bedeutung anderer Menschenrechtskonventionen, sowie auf die Wichtigkeit, Kinder – einschließlich Kinder mit Behinderungen – partizipieren zu lassen. Altersadäquate Information und die Gewährleistung, dass die Meinung von Kindern angemessen gewürdigt wird, sind Prinzipien der Konvention, aber auch eine Verpflichtung gemäß der Kinderrechtskonvention.ⁱⁱⁱ

Menschenrechtliche Empfehlungen verweisen auf die notwendige Beteiligung von regierenden und oppositionellen Parteien, von RepräsentantInnen öffentlicher Stellen, der nationalen Menschenrechtsinstitution, von RepräsentantInnen der Wissenschaft, sowie der Zivilgesellschaft im weitesten Sinne; dazu gehören unter anderem RepräsentantInnen älterer Menschen, Kinder und Jugendliche, Minderheiten- und MigrantInnenvertreterInnen, sowie Gewerkschaften und andere Sozialpartner. Selbstverständlich sollte auch die Privatwirtschaft vertreten sein.

WAS bringt Partizipation?

Entscheidungsfindungsprozesse, die ohne Meinung und Erfahrung von Betroffenen stattfinden, führen zwangsläufig zu weniger qualitätvollen Ergebnissen. (Gesellschafts-)Politik, die unter Einbeziehung Betroffener gemacht wird, weist einen wesentlich höheren Grad von Akzeptanz auf. Der Prozess ist für alle Beteiligten positiver und nachhaltiger. Partizipative Prozesse führen unter anderem zu einem „gemeinsamen Verständnis menschenrechtlicher Probleme und erreichen Unterstützung für zukünftige Strategien, Aktionspläne und deren Umsetzung.“ Darüber hinaus entstehen durch partizipative Prozesse Netzwerke, die für die weiterführende Arbeit bedeutsam sind.^{iv} Partizipation betroffener Menschen bedeutet also nicht bloß eine Verpflichtung, sondern bringt zudem viele positive demokratische Aspekte mit sich.

Weiterführende Literatur

Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hg.) (2009). Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung – Empfehlungen für die gute Praxis. Wien

<http://www.partizipation.at>

Commissioner for Human Rights, Council of Europe, Recommendation of the Commission for Human Rights on Systematic Work for Implementing Human Rights at the National Level, CommDH(2009)3, 18 Feb 2009

http://www.coe.int/t/commissioner/Default_en.asp

Committee on the Rights of the Child, General Comment 12, 20. Juli 2009, CRC/C/GC/12, The right of the child to be heard

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/comments.htm>

Mitteilung der Europäischen Kommission COM(2002) 704: Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission; http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2002/com2002_0704de01.pdf

ⁱ Stellungnahme zum Budgetbegleitgesetz, siehe www.monitoringausschuss.at.

ⁱⁱ Commissioner for Human Rights, Council of Europe, Recommendation, Kapitel 3.1 – im Kontext der “Baseline Study”.

ⁱⁱⁱ Vgl Artikel 3 (h) & 7 Konvention, siehe auch Kinderrechtskonvention, BGBl. 7/1993; sowie Allgemeine Erklärung des Kinderrechtskomitees zum Recht des Kindes gehört zu werden.

^{iv} Commissioner for Human Rights, Council of Europe, Recommendation, Kapitel 3.1 – im Kontext der “Baseline Study”.